

Friedhofssatzung der Gemeinde Dörverden

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (GVBl. S. 575, 579), hat der Rat der Gemeinde Dörverden in seiner Sitzung am 03.02.2009 folgende Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Dörverden beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Anmeldung einer Bestattung

§ 7 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 8 Ruhezeiten

§ 9 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

§ 11 Wahlgrabstätten

§ 12 Urnenwahlgrabstätten

§ 13 Gräber in der Urnengemeinschaftsanlage

§ 14 Rückgabe von Wahlgrabstätten

§ 15 Gestaltungsgrundsätze

V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 16 Herrichtung und Unterhaltung

§ 17 Grabpflege, Grabschmuck

§ 18 Vernachlässigung der Grabpflege

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 Errichtung von Grabdenkmälern

§ 20 Genehmigungserfordernis

§ 21 Entfernung

VII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 22 Friedhofskapellen und Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

- § 23 Haftung
- § 24 Gebühren
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Dörverden gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - a) Friedhof Stedorf
 - b) Friedhof Stedebergen
 - c) Friedhof Diensthop
 - d) Friedhof Hülsen
 - e) Waldfriedhof Dörverden
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Dörverden waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile, einzelne Grabstätten kann/können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen oder geschlossen und entsprechend Abs. 4 entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden, eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlaß das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Gemeinde kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren,

- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf den Friedhöfen zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Friedhofsanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
 - (5) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
 - (6) Die Gemeinde kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Gemeinde untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Private Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzumelden.
- (2) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde setzt im Benehmen mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (4) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

§ 7

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet

sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 8 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Zur Wahrung der Totenruhe sollen Umbettungen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Die Umbettung wird von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Unternehmen durchgeführt. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (3) Der oder die Berechtigte hat sich gegenüber der Gemeinde schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht verändert.
- (5) Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten (§ 11)
 - b) Urnenwahlgrabstätten (§ 12)
 - c) Gräber in der Urnengemeinschaftsanlage (§ 13)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Gemeinde mitzuteilen.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Bei neu anzulegenden Grabstätten haben die Grabstellen für Personen unter 5 Jahren eine Größe von 1,50 m x 0,90 m, alle übrigen Grabstellen von 2,40 m x 1,20 m. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (5) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (6) Gräber dürfen nur von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Unternehmer ausgehoben und wieder verfüllt werden.
- (7) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.) soweit erforderlich, vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Gemeinde. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör von der Gemeinde entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendbarkeit herausgenommener Pflanzen besteht nicht.
- (8) Alle Gräber werden 6 Wochen nach der Beisetzung von überflüssiger Erde, Kränzen und Blumen befreit, Trockengebinde bleiben liegen.

§ 11 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Auf einer Grabstelle kann ein Sarg sowie bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.
- (3) Grundsätzlich entscheidet der oder die Nutzungsberechtigte, wer beigesetzt wird.
- (4) Nutzungsrechte sind übertragbar; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten erforderlich.
- (5) Hat der oder die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge auf die Angehörigen über:
 - a) auf die Ehegattin/ den Ehegatten oder den/ die eingetragene/n Lebenspartnerin/ Lebenspartner
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkelkinder,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Großeltern
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die nicht unter a-g fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppe wird der Älteste Nutzungsberechtigte.
- (6) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 12 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer Grabstelle zur Beisetzung von bis zu vier Urnen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 13 Gräber in der Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Gräber in der Urnengemeinschaftsanlage werden zur Beisetzung einer Urne der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden und wird erst im Bestattungsfall verliehen.
- (2) Die Anlegung und Pflege der Gemeinschaftsanlage sowie die Beschaffung und Niederlegung eines Gedenksteines (Vor- und Zuname des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr) obliegt der Gemeinde.
- (3) Grabschmuck darf nur am zentralen Gedenkstein niedergelegt werden.

§ 14 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 15

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 16

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Werden Grabstätten vor Nutzungsende zurück gegeben, erlischt diese Verpflichtung.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.
- (3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Gemeinde.

§ 17

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

§ 18

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb von 6 Wochen in Ordnung zu bringen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19

Errichtung von Grabdenkmälern

- (1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.

- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den Regeln der TA Grabmal zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale und sonstige Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 20 Genehmigungserfordernis

- (1) Für den Antrag, die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal), in der aktuellen Fassung.
- (2) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und aller sonstigen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich weitere Beschriftung angebracht werden soll.
- (3) Wenn der Produktions-/ Bearbeitungsort des Grabmals in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegt, ist der Nachweis erforderlich, dass das Grabmal in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde.
- (4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Gemeinde dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 19 Abs. 4.

§ 21 Entfernung

- (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren und hat auch keinen Ersatz für diese zu leisten.
- (2) Für das Abräumen/ Einebnen der Grabstätte werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

VII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 22 Friedhofskapellen und Trauerfeiern

- (1) Die Kapellen dienen der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde oder des Bestatters betreten werden.
- (2) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der verstorbenen Person bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 23

Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.
- (2) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 24

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 12.09.2002 außer Kraft.

Dörverden, den 04.02.2009

Gemeinde Dörverden
Die Bürgermeisterin